



## Antrag Nr. 5d zur 1. a.o. Beiratstagung am 12.06.2013

### Antrag: Pokalbestimmungen des SHFV

Antrag: Der Beirat des SHFV hat am 12.06.2013 mit großer Mehrheit beschlossen:

Unter Beibehaltung des übrigen Wortlautes werden § 1 Absatz 2 und § 12 in ihrer bisherigen Fassung gestrichen und wie folgt neu gefasst und § 11 Absatz 4 wie folgt neu eingefügt:

#### § 1 Absatz 2

Teilnehmende Vereine sind verpflichtet, die werblichen Vorgaben von NordwestLotto kostenfrei zu erfüllen. Ferner verpflichten sich die teilnehmenden Vereine um den LOTTO-Pokal bei Erreichung der ersten DFB-Pokalhauptrunde (Sieg im LOTTO-Pokalfinale des SHFV) einen Solidarbeitrag abzuführen. Dazu ist vor der 1. SHFV LOTTO-Pokalrunde von jedem Teilnehmer eine verbindliche Abtretungserklärung (vergleiche beiliegendes Formblatt) rechtsverbindlich zu unterschreiben und dem Verband fristgerecht vorzulegen.

Ohne diese Erklärung ist eine weitere Teilnahme am LOTTO-Pokal ausgeschlossen. Im Verzugsfall ist der diesem Verein zugeloste Verein automatisch eine Runde weiter.

Der Schleswig-Holsteinische Teilnehmer an der ersten DFB-Pokalhauptrunde erhält von Seiten des DFB mindestens 100.000 € an Fernsehgeldern. Der Teilnehmer des SHFV an der DFB-Pokalhauptrunde verpflichtet sich hiervon 20.000 € zzgl. Umsatzsteuer gemäß beiliegender Abtretungserklärung in den Solidartopf des SHFV abzuführen. Diese Summe fließt in den Preisgeldtopf ein und wird an die Teilnehmer wie nachstehend dargestellt ausgeschüttet:

I. Herren:	
4 x Verlierer Viertelfinale jeweils	1.000 €
2 x Verlierer Halbfinale jeweils	4.000 €
1 x Verlierer Finale	10.000 €
II. Frauen:	
2 x Verlierer Halbfinale jeweils	500 €
1 x Verlierer Finale	1.500 €
1 x Sieger Finale	3.000 €

#### § 11 Absatz 4

Für das Landesfinale gelten die Ziffern 1 und 2 nur eingeschränkt. Stattdessen werden individuelle Vereinbarungen zur Spielabrechnung getroffen.

#### § 12

1. Die Finalspiele der Herren und Frauen werden in Abkehr der § 5 und 11 der Pokalbestimmungen wie folgt ausgetragen:

- a.) An einem Tag, wobei das Frauenfinale zeitlich vor dem Herrenfinale angesetzt wird.



- b.) An einem festen Spielort in Schleswig-Holstein, welcher den Sicherheitsrichtlinien gerecht wird und den werblichen Vorgaben des SHFV entspricht. Dies bedeutet:
1. Spielort für die Finalsspiele der Herren und Frauen ist die Lübecker Lohmühle.
  2. Sollte die KSV Holstein im Finale stehen, aber nicht der VfB Lübeck, ist das Kieler Holstein Stadion Austragungsort.
- c.) Für die reisende Mannschaft verbleibt es bei den Regelungen von § 11 Ziffer 1d der Pokalbestimmungen.
- d.) Die Abrechnung des Verbandes mit dem stadionstellenden Verein erfolgt auf Grundlage einer Individualvereinbarung.

Begründung:

Die Erkenntnisse aus den Jahren 2011/12 und 2012/13 haben gezeigt, dass es zur Planbarkeit für alle Beteiligten sinnvoller ist, einen festen Finalspielort in Schleswig-Holstein für die Austragung der Landesfinalspiele der Frauen und Herren zu installieren. Bisherige Ausweichmöglichkeiten sollten daher weiter minimiert werden, gleichzeitig jedoch der feste Finalspielort den Sicherheitsrichtlinien, vor allem aber auch den werblichen Anforderungen und der Infrastruktur an ein modernes Stadion gerecht werden. Mit dem Aufstieg von Holstein Kiel in die 3. Liga scheint eine Verlagerung auf die Lübecker Lohmühle sinnvoll zu sein.

Die Änderungen zur Einführung eines Solidartopfes sollen dazu beitragen, bereits die Teilnehmer ab dem Viertelfinale stärker in den Genuss von Geldprämien kommen zu lassen, als dies in der Vergangenheit der Fall war. Der SHFV hat dabei Anlehnung an die Regelung im Bayerischen Fußball-Verband genommen.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.



## Abtretungserklärung

Hiermit tritt der Verein

seinen Anspruch auf Zahlung von Fernsehgeldern gegenüber dem DFB verbindlich an den Schleswig-Holsteinischen Fußballverband e.V. im Falle der Teilnahme an der 1. DFB-Pokal Hauptrunde ab:

20.000 € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer

Vorname und Name (Druckbuchstaben)

Funktion im Verein

Datum

Unterschrift der vertretungsberechtigten  
Person/en des Vereins mit Vereinsstempel

Der SHFV nimmt die Abtretungserklärung an.

Unterschrift Geschäftsführung SHFV